



Gemeindeamt Serfaus

Bezirk Landeck

6534 Serfaus

Tel. 05476/6210 · Fax 05476/6210-21

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat in seiner Sitzung am 2. April 1996 beschlossen, auf Grund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3, Ziffer 5, FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993, folgende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

§ 1

Gebührenarten

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanal-anlage erhebt die Gemeinde Serfaus Gebühren in Form einer einmaligen Anschlußgebühr und einer laufenden Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr).

Für die Errichtung des Kanales auf Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus von den Anschlußpflichtigen einen Zuschlag zur Kanalanschlußgebühr und einen Zuschlag zur Kanalgebühr.

Im Falle der Errichtung von Pumpanlagen und dergleichen, sowie bei einer Erneuerung bestehender Sammelkanäle behält sich die Gemeinde Serfaus das Recht vor, eine Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2

Anschlußgebühr

- 1.) a) Die Gemeinde Serfaus erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Kanalanschlußgebühr.
b) Für den Anschluß der Gebäude im Gebiet Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus einen Zuschlag zur Kanalgebühr.
- 2.) a) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des bescheidmäßigen Ausspruches der Anschlußpflicht, der bescheidmäßigen Festlegung bzw. der bescheidmäßigen Bewilligung des Anschlusses des Gebäudes oder Grundstückes an die bestehende Kanalisation.
b) Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies gilt sinngemäß bei Vergrößerung von befestigten Flächen.

- 3) Die Gebührenpflicht für das Gebiet Komperdell entsteht mit dem Inkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses über die Ergänzung der Gebührenordnung, soweit es sich um bereits angeschlossene Gebäude handelt, mit dem tatsächlichen Anschluß, soweit es sich um Gebäude handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen werden. Im Falle von späteren Zu-, Um- und Wiederaufbauten gelten die Bestimmungen über die entsprechenden Regelungen bei der Kanalanschlußgebühr sinngemäß.

§ 3

Berechnung der Kanalanschlußgebühr

- 1.) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum des Objektes.
- 2.) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Stall u. Stadel) sind von der Kanalanschlußgebühr befreit.
- 3.) a) Die Kanalanschlußgebühr beträgt S 15,00 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
b) Der Zuschlag zur Kanalanschlußgebühr für den Bereich Komperdell wird von der Baumasse bemessen und beträgt S 15,00 pro m³ umbauten Raum.

§ 4

Kanalgebühr

- 1.) a) Die Gemeinde Serfaus erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindeganalanlage eine Benützungsgeld (Kanalgebühr).
b) Im Gebiet Komperdell angeschlossene Gebäude werden mit einem Zuschlag zur Kanalgebühr zusätzlich belastet. Die Belastung tritt ab der Zählerablesung September 1996 in Kraft.
- 2.) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit dem Anschluß des Objektes, in der Folge mit jedem Beginn eines Kalenderjahres.

§ 5

Berechnung der Kanalgebühr

- 1.) Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.

- 2.) Landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit eine Freiwassermenge in Höhe von **13 (dreizehn) Kubikmeter** gewährt.

Die Anzahl der Großvieheinheiten wird nach der jeweils letztvorhergegangenen allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt:
Als Großvieheinheit zählt:

| | | |
|------------------------|-------|-----|
| Pferde | 1,20 | GVE |
| Jungpferde bis 3 Jahre | 0,80 | GVE |
| Fohlen | 0,50 | GVE |
| Zuchtstiere | 1,40 | GVE |
| Maststiere | 1,00 | GVE |
| Mastochsen | 1,00 | GVE |
| Sonst. Mastrinder | 1,00 | GVE |
| Mastkälber | 0,40 | GVE |
| Kühe | 1,00 | GVE |
| Jungvieh über 2 Jahre | 1,00 | GVE |
| Jungvieh 1-2 Jahre | 0,70 | GVE |
| Jungvieh 1/4-1 Jahr | 0,40 | GVE |
| Kälber | 0,15 | GVE |
| Schafe | 0,10 | GVE |
| Ziegen | 0,10 | GVE |
| Ferkel | 0,10 | GVE |
| Jungschweine | 0,15 | GVE |
| Schweine | 0,30 | GVE |
| Geflügel | 0,004 | GVE |

- 3.) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf eigene Rechnung in geeigneter Art nachzuweisen.
- 4.) a) Die Kanalgebühr beträgt S 15,00 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
b) Der Zuschlag zur Kanalgebühr beträgt S 9,00 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

Die Nutznießer haften mit den Eigentümern für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 7

Haftung

Für die Benützungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Gebäude) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Serfaus.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 1996-04-05
Abgenommen am: 1996-04-30